|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0203 |
| Titel | Gemeindeordnung |
| Datum | 26.01.1994 |
| P. | 100 |

[*p. 100*] Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich beschlossen in der Urnenabstimmung vom 26. September 1993 die Änderung der Art. 89 und 91 der Gemeindeordnung. Die Änderungen ergaben sich aufgrund der Neuregelung der Aufsicht über den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht; sie führen zur Erhöhung der Mitgliederzahl der Kreisschulpflegen und zur Übertragung der Befugnis für die Wahl der Lehrkräfte dieser Fächer auf die Kreisschulpflegen. Die Änderungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. September 1993 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, den Bezirksrat Zürich, 8023 Zürich, die Bezirksschulpflege Zürich, Ferdinand Hürlimann, Präsident, Postfach, 8026 Zürich, sowie an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]